

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die in Anlage 1 und Anlage 2 aufgelisteten nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2009 in das folgende Haushaltsjahr 2010 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2009 eigenständig vorzunehmen.